

Richtlinie für das Auszäunen von Wald

(Art. 16 WaG, § 9 WaGSO)

1. Ausgangslage

Bei der Auszäunung von Wald geht es darum, die Lebensgemeinschaft Wald vor Schäden durch Beweidung zu schützen. Solche Schäden können sein: Beeinträchtigung der Waldverjüngung sowie der Kraut- und Strauchschicht, Verminderung der Schutzfunktion, Schäden am Boden, negative Auswirkungen auf die waldbewohnenden Lebewesen.

Das Erstellen von Einzäunungen der Weiden zum Schutz des Waldes vor Beweidung ist in § 9 des Waldgesetzes des Kantons Solothurn vom 29. Januar 1995 (WaGSO) wie folgt geregelt:

§ 9 Abs. 3 Der Wald darf nicht beweidet werden mit Ausnahme landschaftstypischer Waldweiden.

§ 9 Abs. 4 Die Eigentümer von Weiden erstellen die Einfriedungen der Weiden zum Schutz der Wälder und Waldränder.

Die kantonale Regelung stützt sich auf Art. 16 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG).

Die vorliegende Richtlinie dient dazu, einen einheitlichen und zweckdienlichen Vollzug von § 9 WaGSO aufzuzeigen. Die Praxis zeigt nämlich, dass es kaum zumutbar wäre, wenn ausnahmslos jede Waldfläche ausgezäunt werden müsste.

Gemäss § 6 der Waldverordnung des Kantons Solothurn vom 14. November 1996 (WaVSO) gilt als Wald im Rechtssinne, unabhängig von Entstehung, Nutzungsart und Bezeichnung im Grundbuch, jede mit Waldbäumen und Waldsträuchern bestockte Fläche, welche

- eine Mindestgrösse von 500 m² und
- eine Mindestbreite von 12 m aufweist.
Bei einwachsenden Flächen muss zudem
- ein Beschirmungsgrad von über 0,3 (inkl. Sträucher) sowie
- ein Alter der Bestockung von mindestens 15 Jahren vorliegen.

Weiter gilt für den Wald folgendes:

- Die Waldfläche darf nicht vermindert werden.
- Holznutzungen im Privatwald sind vom zuständigen Revierförster anzuzeichnen und vom Kreisförster zu bewilligen.
- Durch Eingriffe oder Naturereignisse entstandene Blössen müssen wieder bestockt werden (durch Naturverjüngung oder Pflanzung).

Bei Bestockungen, die nicht Wald darstellen, handelt es sich meist um Hecken. Diese dürfen ebenfalls weder entfernt noch vermindert werden. Das sachgemässe Zurückschneiden hingegen ist gestattet.

2. Welcher Wald ist auszuzäunen

Nachfolgend wird festgehalten, welche Waldflächen grundsätzlich auszuzäunen sind und für welche eine Ausnahmeregelung in Frage kommt. Dabei muss klar festgehalten werden, dass bestockte Flächen, die nicht ausgezäunt werden müssen, nachwievor Wald im rechtlichen Sinne darstellen, sobald die Kriterien von § 6 WaVSO erfüllt sind.

2.1 Isolierte, kleine Waldflächen (Feldgehölze) und schmale, mit grösseren Waldflächen zusammenhängende Waldzungen

a) Grundsätzlich auszuzäunen

Grundsätzlich auszuzäunen sind solche Waldflächen, wenn

- die Fläche mindestens 3'600 m² und
- die durchschnittliche Breite mindestens 25 m beträgt.

Gemessen wird von Stammmitte zu Stammmitte. Fortsätze, die schmaler sind als 12 m, werden nicht mehr zur massgebenden Fläche gezählt.

b) Unter bestimmten Voraussetzungen auszuzäunen

Waldflächen, die kleiner sind als 3'600 m² oder schmaler als durchschnittlich 25 m, sind dann auszuzäunen wenn

- der Boden, das Biotop oder die Bestockung durch die Beweidung erheblich belastet wird (z.B. Viehtritt auf vernässten Böden, Schälen durch das Vieh) oder
- die Bestockung überaltert ist und deshalb verjüngt werden sollte oder
- andere mit der Walderhaltung zusammenhängende Gründe dies erfordern.

2.2 Vorgewachsener Wald

Vorgewachsener Wald ist grundsätzlich auszuzäunen. Bei unregelmässigem Waldrandverlauf mit Buchten und Vorsprüngen ist im Interesse einer vertretbaren Zaunführung ein sinnvoller Kompromiss zu finden.

Bestehende Zäune, die nicht am Waldrand, sondern innerhalb des Waldes stehen, werden toleriert, wenn ihr Standort nicht weiter als 5 m vom Waldrand entfernt ist (von den äussersten zum Wald gehörenden Bäumen oder Sträuchern aus gemessen).

3. Ausnahmen

Ausnahmen vom Zaun-Gebot sind möglich:

- wenn es sich um effektive Weidewälder gemäss Waldgesetz handelt (lichte Bestockung, die eine Doppelnutzung mit Beweidung und Holzproduktion erlauben und schon bisher so genutzt wurden),
- wenn es aus naturschützerischen Gründen vorteilhaft ist, (v.a. zur Verhinderung der Verbuschung, dort wo dies Erfolg verspricht und der Boden dies erträgt),
- für begrenzte Durchgänge zu Tränken oder Weiden,
- wenn das Vieh durch natürliche Hindernisse (Graben, Fels, Steilbord etc.) vom Zutritt abgehalten wird.

4. Vollzug

Zur Realisierung der notwendigen Massnahmen gemäss dieser Richtlinie ist im gegenseitigen Einvernehmen eine schriftliche Vereinbarung, in der die Örtlichkeiten und der Zeitpunkt der Auszäunungen festgehalten werden (Beispiel siehe Anhang), zwischen Eigentümer oder Bewirtschafter sowie dem zuständigen Forstdienst anzustreben. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zu Stande, werden die notwendigen Massnahmen mittels Verfügung erlassen.

Dem einzelnen Eigentümer oder Bewirtschafter wird für die Auszäunung ein Zeitrahmen je nach Zaunlänge und in gegenseitiger Absprache von einigen Wochen bis mehreren Jahren (maximal 10 Jahre), in der Regel jedoch bis zum Beginn der nächsten Weidesaison, gewährt.

Sofern ein Holzschlag erwünscht oder nötig ist, sollte dieser vor dem Zäunen ausgeführt werden.

Die Zäune sind in möglichst wildfreundlicher Bauweise zu erstellen und regelmässig zu unterhalten.

Solothurn, Juli 2002

AMT FÜR WALD, JAGD UND FISCHEREI

Jürg Froelicher
Kantonsoberförster

Anhang Vereinbarung zur Auszäunung von Wald

Gemeinde:

Eigentümer:

Bewirtschafter / Pächter:

GB-Nr. / Flurnamen:

Feststellungen:

.....

.....

Massnahmen:

.....

.....

Fristen / Etappierungen:

.....

.....

Bemerkungen:

.....

Beilagen:

.....

.....

Ort und Datum: Eigentümer / Bewirtschafter: Revierförster:

.....